## **LF 1:**

## Handlungs- & Entscheidungsspielraum





## Die Prokura



## Informationen zur Prokura (Auszug aus dem HGB)

#### § 48 Erteilung der Prokura

- (1) Die Prokura kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden.
- (2) Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesamtprokura).

#### § 49 Umfang der Prokura

- (1) Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.
- (2) Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist.

#### § 50 Beschränkung des Umfanges

- (1) Eine Beschränkung des Umfanges der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam.
- (2) Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, dass die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden soll.
- (3) Eine Beschränkung der Prokura auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Geschäftsinhabers ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden. Eine Verschiedenheit der Firma im Sinne dieser Vorschrift wird auch dadurch begründet, dass für eine Zweigniederlassung der Firma ein Zusatz beigefügt wird, der sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnet.

#### § 51 Zeichnung des Prokuristen

Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz [z. B. ppa = "per prokura"] beifügt.

#### § 52 Widerruflichkeit, Übertragbarkeit, Tod des Inhabers

- (1) Die Prokura ist ... jederzeit widerruflich ...
- (2) Die Prokura ist nicht übertragbar.
- (3) Die Prokura erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts.

#### § 53 Anmeldung der Erteilung, Zeichnung des Prokuristen

- (1) Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist die Prokura als Gesamtprokura erteilt, so muss auch dies zur Eintragung angemeldet werden.
- (2) Der Prokurist hat seine Namensunterschrift unter Angabe der Firma und eines die Prokura andeutenden Zusatzes zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.

Ein Prokurist ist dazu berechtigt, eine Unternehmung voll zu vertreten. Er kann also - im Gegensatz zum Handlungsbevollmächtigten – auch außergewöhnliche Geschäfte abschließen. Zu diesen außergewöhnlichen Geschäften gehören z. B.:



- Grundstücke erwerben,
- · Prozesse führen,
- · Darlehen aufnehmen,
- Eingehen von Bürgschaften.

#### Folgende Geschäfte dürfen allerdings auch nicht von einem Prokuristen übernommen werden:

Verkauf des Geschäftes; Änderung oder Löschung der Firma; Anmeldung der Insolvenz; Prokuraerteilung an andere Mitarbeiter; Anmeldungen zum Handelsregister; Unterschreiben von Steuererklärungen; Leisten eines Eides für den Unternehmensinhaber.

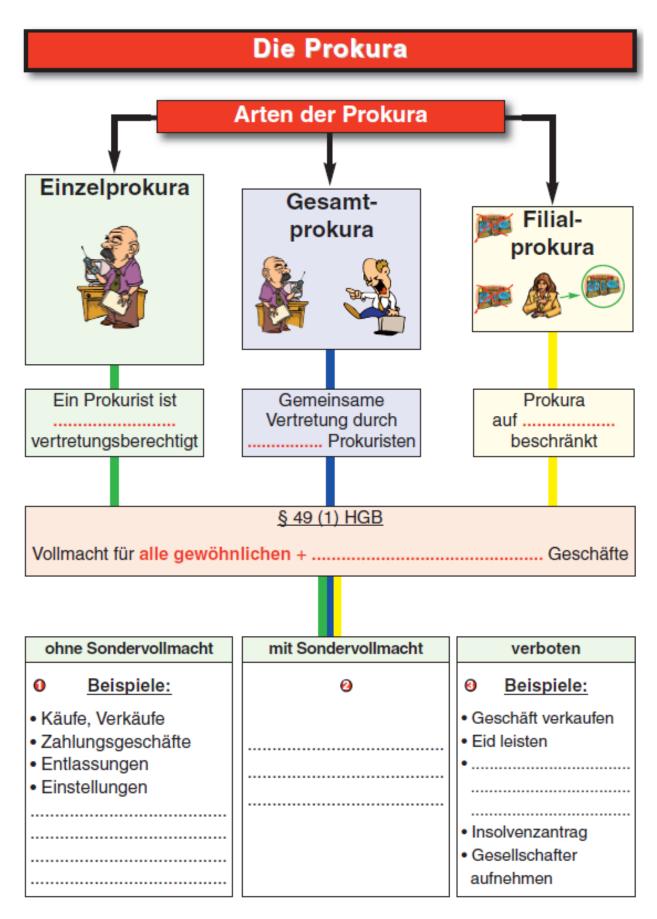
Es kann zwischen folgenden vier Prokuraarten unterschieden werden:

Bei der Einzelprokura vertritt ein Prokurist alleine das Unternehmen; bei der Gesamtprokura vertreten mehrere Prokuristen gemeinschaftlich das Unternehmen und die Filialprokura erstreckt sich nur auf eine

Gemischte Prokura schließlich bedeutet, dass der Prokurist nur gemeinsam mit einem geschäftsführenden Gesellschafter einer OHG oder KG, dem Geschäftsführer einer GmbH oder mit einem Vorstandsmitglied einer AG handeln darf.

# **LF 1:** Handlungs- & Entscheidungsspielraum





Unterschrift der Prokuristen:



